

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. August 1975

Nummer 92

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20025	18. 7. 1975	Bek. d. Geschäftsstelle d. ADV-Beirats beim Innenminister Grundsätze für die Anhörung des ADV-Beirats bei der Systemauswahl von Datenverarbeitungsanlagen für die Landes- und Kommunalverwaltung (§ 12 Abs. 4 Nr. 2 ADVG NW)	1394
20310 7123	21. 7. 1975	RdErl. d. Innenministers Durchführung der Ausbildung für den Ausbildungsberuf Verwaltungsangestellter bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden	1398
21703	14. 7. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland.	1398
71341	18. 7. 1975	RdErl. d. Innenministers Wiederherstellung und Verlegung der trigonometrischen Punkte	1398
79011	10. 7. 1975	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorschrift zur Sicherung der Grenzen in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen (GreSi 69)	1399
8300	15. 7. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz (BVG); Zeitpunkt der Anwendung des § 8 DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG bei Minderung oder Entziehung des Berufsschadens- und Schadensausgleichs wegen Vollendung des 65. Lebensjahres	1399
8300	18. 7. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz (BVG); Einkommensermittlung bei Änderung von Altenteilverträgen zugunsten des Altenteilers anlässlich der Einführung der Krankenversicherung der Landwirte.	1399
8300	18. 7. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz (BVG); Entrichtung von Beiträgen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen nach § 22 BVG	1400

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Ministerpräsident		
23. 7. 1975	Bek. – Italienisches Generalkonsulat, Köln	1400
Innenminister		
5. 8. 1975	RdErl. – Landtagswahl 1975; Erstattung der Wahlkosten	1402
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales		
15. 7. 1975	Bek. – Marie-Baum-Preis 1975.	1400
Justizminister		
	Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht Münster und die Verwaltungsgerichte Düsseldorf, Gelsenkirchen und Köln	1402
Landeswahlleiter		
22. 7. 1975	Bek. – Bundestagswahl 1972; Vernichtung von Wahlunterlagen	1401
Personalveränderungen		
	Finanzminister	1401

20025

I.

**Grundsätze für die Anhörung
des ADV-Beirats bei der Systemauswahl
von Datenverarbeitungsanlagen
für die Landes- und Kommunalverwaltung
(§ 12 Abs. 4 Nr. 2 ADVG NW)**

Bek. d. Geschäftsstelle d. ADV-Beirats
beim Innenminister v. 18. 7. 1975 – I A 1/54-07.00

Nach § 12 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen (ADV-Organisationsgesetz – ADVG NW) vom 12. Februar 1974 (GV. NW. S. 66/SGV. NW. 2006) ist bei jeder Systemauswahl von Datenverarbeitungsanlagen des Landes und der Kommunalverwaltung der ADV-Beirat (§ 12 ADVG NW) zu hören. Zur Durchführung dieses Anhörungsverfahrens hat der Beirat in seiner Sitzung am 9. Juli 1975 die folgenden Grundsätze beschlossen:

1. Ziel der Anhörung

Der Beirat soll gemäß § 12 ADVG NW die Zusammenarbeit zwischen Landtag, Landesverwaltung und Kommunalverwaltung auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung fördern. In den Rahmen dieser generellen Aufgabenstellung fügen sich die Anhörungsverfahren nach § 12 Abs. 4 ADVG NW ein. Auch das Anhörungsverfahren bei der Systemauswahl von Datenverarbeitungsanlagen (§ 12 Abs. 4 Nr. 2 ADVG NW) wird daher in seinem Umfang und seinem Inhalt von dem Gesichtspunkt der Zusammenarbeit bestimmt. Wesentliches Ziel dieser Zusammenarbeit ist die Herstellung eines ADV-Verbundes, dessen Voraussetzungen zu schaffen alle Beteiligten gemäß § 13 Abs. 1 ADVG NW verpflichtet sind.

2. Systemauswahl von DV-Anlagen

Der Beirat ist zu hören bei der Systemauswahl von DV-Anlagen für die Landesverwaltung und Kommunalverwaltung, jedoch nicht für den Hochschulbereich (§ 12 Abs. 4 Nr. 2 ADVG NW).

2.1 Gegenstand des Anhörungsverfahrens sind die folgenden DV-Anlagen:

Freiprogrammierbare Systeme mit angeschlossener Peripherie (ein- und ausgebenden und speichernden Geräten), die in der Lage sind, Programme zu speichern, und durch Eingabe von Programmen für unterschiedliche Anwendungen eingesetzt werden können.

Dazu gehören auch Kommunikationsrechner in Datenübermittlungssystemen.

Vom Anhörungsverfahren ausgenommen sind:

- Rechenmaschinen nach DIN 9751 und Abrechnungsmaschinen nach DIN 9763;
- Büro-Rechenanlagen (Kompakteinheiten) nach DIN 9760 (Entwurf Juli 1973);
- durch Datenträger gesteuerte Ausgabegeräte (z. B. Zeichenautomaten);
- Datenerfassungsgeräte einschl. Datensammelsysteme;
- Datenübertragungseinrichtungen (z. B. Modems, Konzentratoren).

2.2 Der Beirat ist zu hören bei

- jeder Erstausrüstung eines Rechenzentrums im Sinne des ADVG NW oder anderer Rechtsvorschriften;
- jeder Ersatzbeschaffung einer vollständigen Maschinenkonfiguration;
- jeder Änderung der installierten Maschinenkonfiguration, wenn dabei Abweichungen von den unter Nr. 3 beschriebenen Verbundkriterien eintreten können.

3. Verbundkriterien

Im Anhörungsverfahren ist zu prüfen, ob die zu beschaffenden DV-Anlagen sich in den Verbund einfügen. Sie müssen geeignet sein, mit anderen Trägern der öffentlichen Verwaltung insbesondere in einen Datenverbund zu treten.

Die Verbundgerechtigkeit der DV-Anlagen wird vom Beirat unter dem Gesichtspunkt überprüft, ob die An-

forderungen der nachstehend beschriebenen Verbundkriterien erfüllt werden.

Im Rahmen der zukünftigen Anwendung des ADVG NW ergibt sich die Notwendigkeit, diese Verbundkriterien den jeweiligen Anforderungen und dem Realisierungsstand entsprechend fortzuschreiben.

3.1 Rechtliche und organisatorische Kriterien

Bei jeder Beschaffung einer DV-Anlage ist zunächst zu prüfen, ob diese für ein Rechenzentrum im Sinne des ADVG NW oder anderer Rechtsvorschriften bestimmt ist.

3.2 DV-organisatorische und dv-technische Kriterien

3.2.1 Datenverbund

Als allgemeiner **Datenaustauschcode** innerhalb der öffentlichen Verwaltung wird die Deutsche Referenzversion des 7-Bit-Code (mit Umlauten undß) nach DIN 66003 zugrunde gelegt. In den Fällen, in denen der Zeichenvorrat des 7-Bit-Code von 128 Zeichen (im Einwohnerwesen werden maximal 91 Zeichen plus Steuerzeichen benötigt) nicht ausreicht, kann auf der Grundlage der 7-Bit-Code-Tabelle nach DIN 66003 der Zeichenvorrat über 128 Zeichen hinaus erweitert werden. Die Regeln für eine Code-Erweiterung enthält DIN 66203 (zur Zeit noch Entwurf).

3.2.12 Für den Datenaustausch sind nur **genormte Datenträger** geeignet. Damit kann die Anzahl der regelungsbedürftigen Punkte erheblich reduziert und die Handhabung in den Rechenzentren wesentlich sicherer und dennoch einfacher gestaltet werden. Zur Zeit bietet sich das **Magnetband** als der am besten geeignete Datenträger an.

Für den Datenaustausch mittels Magnetbändern als Datenträger werden folgende Deutsche Normen zu grunde gelegt:

- DIN 66015 auf 9 Spuren beschriebenes Magnetband, Bitdichte 63 Bits/mm (1600 bpi)
- DIN 66014 auf 9 Spuren beschriebenes Magnetband, Bitdichte 32 Bits/mm (800 bpi)
- DIN 66004 Darstellung des 7-Bit-Code auf Magnetbändern
- DIN 66029 Kennsätze und Dateianordnung auf Magnetbändern für den Informationsaustausch.

Das bedeutet, daß

- Magnetband-Einheiten diesen technischen Anforderungen entsprechen müssen [z. B.: 9-Kanal-Laufwerke, Schreibdichte 1600 bpi (63 Bits/mm) oder 800 bpi (32 Bits/mm) oder umschaltbar]
- das implementierte Betriebssystem die nach den festgelegten Konventionen organisierten Magnetbänder lesen und schreiben und Code-Umwandlungen – ohne Informationsverlust – vornehmen kann, wenn der interne Verarbeitungscode vom Austauschcode abweicht.

3.22 Verfahrensbund

Die Maschinenausstattung soll geeignet sein, gemeinsam bzw. arbeitsteilig entwickelte Programme zu nutzen. Die Übertragbarkeit solcher Programme kann gewährleistet werden, wenn der Anwender problemorientierte und genormte Programmiersprachen verwendet und der Lieferant der DV-Anlage entsprechende Übersetzer (Compiler) zur Verfügung stellt.

4. Anhörungsverfahren

4.1 Anzeigende Stelle und Beratungsunterlagen

Dem Beirat sind die Beratungsunterlagen von der Stelle vorzulegen, die die Beschaffung der DV-Anlage absichtigt. Den Beratungsunterlagen ist bei Beschaffungen für die Landesverwaltung die Stellungnahme des Innenministers, bei Beschaffungen für die Kommunalverwaltung die Stellungnahme des Kommunalen Koordinierungsausschusses beizufügen (vgl. § 4 der Geschäftsordnung des Beirats).

Die für die Durchführung des Anhörungsverfahrens erforderlichen Angaben sind in der in den Vordrucken

A „Anzeige einer Systemauswahl“

B „Ergebnis der Systemauswahl“

vorgegebenen Form zu machen.

4.2 Zeitlicher Ablauf

- 4.21 Die Absicht der Beschaffung ist dem Beirat nach Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen – in der Regel nach Fertigstellung der Leistungsbeschreibung – mit dem Vordruck A anzugeben.

Der Anzeige einer Systemauswahl ist die Stellungnahme des Innenministers bzw. des Kommunalen Koordinierungsausschusses beizufügen.

- 4.22 Das Ergebnis der Systemauswahl ist dem Beirat mit Hilfe des Vordrucks B so rechtzeitig mitzuteilen, daß das eigentliche Anhörungsverfahren noch vor dem Abschluß des Beschaffungsvertrages durchgeführt werden kann.

Außerdem wird auf die Verfahrensvorschriften der Geschäftsordnung des Beirats, RdErl. v. 10. 10. 1974 (MBI. NW. S. 1540/SMBI. NW. 20025), und der Geschäftsordnung des Kommunalen Koordinierungsausschusses, RdErl. v. 28. 10. 1974 (MBI. NW. S. 1758/SMBI. NW. 20025), verwiesen.

Dem Ergebnis der Systemauswahl ist die Stellungnahme des Innenministers bzw. des Kommunalen Koordinierungsausschusses beizufügen.

Anlage 1

Datum:

Bezeichnung und Anschrift der anzeigenenden Stelle:**Zuständiger Bearbeiter:**

An die
 Geschäftsstelle des ADV-Beirats
 beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen
4 Düsseldorf
Elisabethstraße 5

Betr.: Anhörungsverfahren gem. § 12 Abs. 4 Nr. 2 ADVG NW;
hier: Anzeige einer Systemauswahl

1. Anlaß für die Beschaffung einer DV-Anlage

1.1 Ist die geplante Beschaffung mit den am Rechenzentrum beteiligten Gebietskörperschaften abgestimmt? ja/nein

1.2 Erstausstattung des Rechenzentrums ja/nein
 Wenn ja, bitte Angaben machen über

1.21 Rechtsgrundlagen und Aufgaben des Rechenzentrums

1.22 Rechtsform des Rechenzentrums

1.23 Träger des Rechenzentrums

1.3 Ersatzbeschaffung ja/nein

1.4 Änderungsbeschaffung ja/nein

2. Art und Zweckbestimmung der benötigten DV-Anlage

2.1 Beschreibung der DV-Anlage (Leistungsklasse, soweit schon möglich: Angaben zur Maschinenkonfiguration):

2.2 Die DV-Anlage soll hauptsächlich für folgende Aufgaben genutzt werden:

2.3 Von welchen Behörden, Einrichtungen oder sonstigen Stellen soll die DV-Anlage hauptsächlich genutzt werden?

2.4 Standort der DV-Anlage:

3. Angaben zur Systemauswahl

3.1 Vorgesehenes Verfahren:

- öffentliche Ausschreibung
- beschränkte Ausschreibung
- freihändige Vergabe

3.2 Vorgesehener Zeitpunkt für die Angebotsabgabe:

3.3 Vorgesehener Zeitpunkt für den Vertragsabschluß:

3.4 Vorgesehener Zeitpunkt für die Installation der DV-Anlage:

3.5 Werden in den Ausschreibungsunterlagen bzw. Unterlagen für die freihändige Vergabe Abweichungen von den unter Nr. 3 der Grundsätze für die Anhörung des ADV-Beirats beschriebenen Verbundkriterien zugelassen? ja/nein

Wenn ja, bitte begründen:

4. Bemerkungen

Anlagen:

Anlage 2**Bezeichnung und Anschrift der anzeigenenden Stelle:****Datum:****Zuständiger Bearbeiter:**

An die
Geschäftsstelle des ADV-Beirats
beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

4 Düsseldorf**Elisabethstraße 5**

Betr.: Anhörungsverfahren gem. § 12 Abs. 4 Nr. 2 ADVG NW;
hier: Ergebnis der Systemauswahl

Bezug: Meine Anzeige einer Systemauswahl vom

1. **Beschreibung der gewählten DV-Anlage**
(Hersteller, Bezeichnung der einzelnen Geräte, Grundsoftware einschl. Übersetzer):

2. Kurzbeschreibung der Systemauswahl

- 2.1 In die Systemauswahl einbezogene DV-Anlagen:

- 2.2 Begründung für die getroffene Wahl:

- 2.3 Zeitpunkt für den Vertragsabschluß:

3. Angaben zur Erfüllung von Verbundkriterien

Im Zeitpunkt der Installation können von der gewählten DV-Anlage folgende Normen¹⁾ bzw. Standards für den ADV-Verbund in der öffentlichen Verwaltung erfüllt werden:

3.1 DIN 66003 7-Bit-Code, Code-Tabelle 2, als Datenaustausch-Code	ja/nein
3.2 DIN 66203 7-Bit-Code, Regeln zur Erweiterung (Entwurf Juli 1974)	ja/nein
3.3 DIN 66004 Darstellung des 7-Bit-Code auf Datenträgern – Magnetband – Blatt 3	ja/nein
3.4 DIN 66204 Darstellung von 8-Bit-Kombinationen auf Datenträgern – Magnetband – Blatt 2	ja/nein
3.5 DIN 66022 Darstellung des 7-Bit-Code bei Datenübertragung – Serienübergabe – Blatt 1	ja/nein
3.6 DIN 66014 auf 9 Spuren beschriebenes Magnetband, Bitdichte 32 Bits/mm und/oder	ja/nein
3.7 DIN 66015 auf 9 Spuren beschriebenes Magnetband, Bitdichte 63 Bits/mm	ja/nein
3.8 DIN 66029 Kennsätze und Dateianordnung auf Magnetbändern für den Informationsaustausch	ja/nein
3.9 DIN 66028 Programmiersprache COBOL – Der vom Auftragnehmer bereitgestellte Übersetzer entspricht dem in der DIN festgelegten Sprachvorrat	ja/nein

Sofern beabsichtigt ist, Abweichungen von den vorgenannten Normen zuzulassen, bitte Begründungen beifügen.

4. Angaben zur Vertragsgestaltung

Sollen dem Vertrag die Besonderen Vertragsbedingungen für die Miete, den Kauf und die Wartung von DV-Anlagen (vgl. RdErl. v. 24. 5. 1973 u. 9. 9. 1974 – SMBI. NW. 20025 –) zugrunde gelegt werden? ja/nein

5. Bemerkungen:**Anlagen:** Leistungsbeschreibung der benötigten DV-Anlage**Vordruck B – Juli 1975**

¹⁾ Es wird ferner davon ausgegangen, daß die in diesen Normen genannten „Anschluß“-Normen (z. B. über Reflektormarken, Schreibringe) ebenfalls erfüllt werden.

20310

7123

**Durchführung der Ausbildung
für den Ausbildungsberuf
Verwaltungsangestellter bei den
Gemeinden und Gemeindeverbänden**

RdErl. d. Innenministers v. 21. 7. 1975 –
III A 4 – 38.20.40 – 9409/75

Als zuständige Stelle nach § 44 des Berufsbildungsgesetzes – BBiG – in Verbindung mit Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a der Zweiten Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz vom 18. April 1972 (GV. NW. S. 103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Mai 1975 (GV. NW. S. 446), – SGV. NW. 7123 – weise ich darauf hin, daß für die Gemeinden und Gemeindeverbände, bei denen für den Ausbildungsberuf Verwaltungsangestellter keine nach § 108 Abs. 1 BBiG weiter anzuwendenden Ausbildungsvorschriften bestehen, die vom Berufsbildungsausschuß beschlossenen und durch RdErl. v. 21. 4. 1975 (MBI. NW. S. 880/SMBI. NW. 20310) bekanntgegebenen Ausbildungsbestimmungen als Regelung im Sinne des § 44 BBiG gelten. Eine vor Inkrafttreten der Änderungsverordnung vom 27. Mai 1975 von der ausbildenden Körperschaft nach § 44 BBiG selbst getroffene Regelung kann weiter angewendet werden.

– MBI. NW. 1975 S. 1398.

21703

**Kosten der Rückführung
von Deutschen aus dem Ausland**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 14. 7. 1975 – V A 4 – 5127.0 – Bd – 122/123

Mein RdErl. v. 1. 12. 1973 (SMBI. NW. 21703) wird wie folgt geändert:

Die in Abschnitt II unter Nummer 7.1, Absatz 3, aufgeführte Tabelle wird wie folgt ergänzt:

Anstelle „ab 1. 4. 1974 ist zu setzen:	= 2 338,30 Lei“
„vom 1. 4. 1974	
bis 14. 9. 1974	= 2 338,30 Lei
vom 15. 9. 1974	
bis 31. 3. 1975	= 2 656,— Lei
ab 1. 4. 1975	= 2 685,— Lei“.

Abschnitt II, Nummer 7.1, wird am Schluß folgender Absatz angefügt:

„Sofern im Einzelfall andere als in Absatz 3 aufgezeigte Beträge nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden, bestehen gegen ihre Verrechnung bei Vorliegen der sonstigen in den Richtlinien geforderten Voraussetzungen keine Bedenken.“

Die in Abschnitt II unter Nummer 13 aufgeführte Tabelle wird wie folgt ergänzt:

Jugoslawien

Anstelle „ab 28. 3. 1975 ist zu setzen:	100 Dinar = 14,33 DM“
„vom 28. 3. 1975	
bis 17. 4. 1975	100 Dinar = 14,33 DM
vom 18. 4. 1975	
bis 24. 4. 1975	100 Dinar = 14,29 DM
ab 25. 4. 1975	100 Dinar = 14,33 DM“.

Polen

Anstelle „ab 21. 2. 1975 ist zu setzen:	100 Zloty = 11,72 DM“
„vom 21. 2. 1975	
bis 21. 4. 1975	100 Zloty = 11,72 DM
ab 22. 4. 1975	100 Zloty = 12,09 DM“.

Rumänien

Anstelle „ab 19. 2. 1975 ist zu setzen:	100 Lei = 19,31 DM“
„vom 19. 2. 1975	
bis 6. 4. 1975	100 Lei = 19,31 DM
ab 7. 4. 1975	100 Lei = 19,83 DM“.

UdSSR

Anstelle „ab 1. 3. 1975 ist zu setzen: „vom 1. 3. 1975	100 Rubel = 326,80 DM“
bis 31. 3. 1975	100 Rubel = 326,80 DM
ab 1. 4. 1975	100 Rubel = 331,13 DM“.

MBI. NW. 1975 S. 1398.

71341

**Wiederherstellung und Verlegung
der trigonometrischen Punkte**

RdErl. d. Innenministers v. 18. 7. 1975 – I D 3 – 4260

Nach den aufgrund des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NW) vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 193/SGV. NW. 7134) herausgegebenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften haben neben dem Landesvermessungsamt die Regierungspräsidenten und die Katasterbehörden in verstärktem Maße Arbeiten im trigonometrischen Festpunktfeld auszuführen. Bei den dabei anfallenden Wiederherstellungen und Verlegungen der trigonometrischen Punkte (TP) tritt die Frage auf, ob bzw. inwieweit Verursacher der Amtshandlungen zu den Kosten heranzuziehen sind. Damit die Behörden der Vermessungs- und Katasterverwaltung diese Entscheidung nach einheitlichen Gesichtspunkten treffen können, werden folgende Richtlinien erlassen:

1 Wiederherstellung der TP

1.1 Vor der Wiederherstellung eines TP ist zu prüfen, ob eine vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung, Zerstörung oder sonstige Beeinträchtigung der Verwendbarkeit der TP-Festlegung vorliegt. Im Falle eines solchen Tatbestandes hat die Behörde, welche die Wiederherstellungsarbeiten ausführt oder ausführen läßt, den für den Schaden Verantwortlichen zu ermitteln und zur Schadensersatzleistung (Kosten der Wiederherstellung) heranzuziehen. Ermittlungen sind jedoch nur insoweit anzustellen, als der damit verbundene Aufwand im Verhältnis zum angerichteten Schaden vertretbar erscheint.

1.2 Muß anstatt der Wiederherstellung im alten Zentrum ein TP verlegt werden, so ist bei der Festsetzung der Höhe der Schadensersatzleistung zu berücksichtigen, ob die Verlegung unter den in Nummer 2 genannten Voraussetzungen kostenfrei ausgeführt worden wäre. Gegebenenfalls sind als Schadensersatz nur die durch die Unterlassung der Gefährdungsmeldung entstandenen Mehrkosten zu fordern.

2 Verlegung der TP

Die Verlegung eines TP ist kostenfrei auszuführen, wenn die beabsichtigte Maßnahme, durch welche die TP-Festlegung gefährdet wird, der Katasterbehörde oder dem Landesvermessungsamt unverzüglich mitgeteilt worden ist (§ 7 Abs. 5 VermKatG NW) und

- a) der von der TP-Festlegung betroffene Eigentümer oder Nutzungsberechtigte ein berechtigtes Interesse an der Verlegung glaubhaft machen kann oder
- b) ein öffentliches Interesse an der Verlegung (z. B. aufgrund von Straßenbau- oder Agrarordnungsmaßnahmen) besteht.

3 TP 1. und 2. Ordnung

TP 1. und 2. Ordnung dürfen nur vom Landesvermessungsamt oder mit dessen Genehmigung verlegt werden. Gleicher gilt für die Wiederherstellung, wenn die Festlegung (z. B. Pfeiler und Platte) zerstört ist. Die Regierungspräsidenten bzw. die Katasterbehörden haben deshalb die Gefährdung oder die Zerstörung eines solchen Punktes dem Landesvermessungsamt unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

4 Ordnungswidrigkeiten

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 21 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 VermKatG NW ist der Regierungspräsident. Läßt die Beschädigung, Zerstörung oder sonstige Beeinträchtigung der Verwendbarkeit einer TP-Festlegung auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung schließen, hat das Landesvermessungsamt bzw. die Katasterbe-

hörde die getroffenen Feststellungen dem Regierungspräsidenten mitzuteilen. Nach Nummer 1 zu verfolgenden Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

5 Marksteinschutzflächen

Aufgrund des allgemeinen Schutzes der TP-Festlegungen (§ 7 Abs. 6 VermKatG NW) sind im Eigentum des Landes stehende Marksteinschutzflächen entbehrlich geworden. Sie sollen deshalb bei jeder sich bietenden Gelegenheit, z. B. anlässlich von TP-Verlegungen, aufgegeben werden (Rückübertragung des Eigentums an Marksteinschutzflächen nach dem Gesetz, betreffend die Ergänzung der Gesetze vom 7. Oktober 1865 und 7. April 1869, vom 24. Mai 1901 – PrGS. NW. S. 161/SGV. NW. 7134 –). Die Rückübertragung von Marksteinschutzflächen für TP 1. und 2. Ordnung darf jedoch erst eingeleitet werden, wenn das Landesvermessungsamt dieser Maßnahme zugestimmt hat.

– MBl. NW. 1975 S. 1398.

79011

Vorschrift zur Sicherung der Grenzen in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen (GreSi 69)

RdErl. d. Ministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
v. 10. 7. 1975 – IV A 2 15-24-00.00

Mein RdErl. v. 15. 9. 1969 (SMBI. NW 79011) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Abs. 1 werden die Worte „vom Forsteinrichtungsamt“ durch die Worte „von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung“ ersetzt.
2. In Nummer 1 Abs. 2 werden die Worte „das Forsteinrichtungsamt“ durch die Worte „die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung“ ersetzt.
3. In Nummer 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
Läßt das Forstamt Arbeiten vornehmen, die den festen Stand einer Grenz- oder Vermessungsmarke oder ihre Erkennbarkeit gefährden können, so ist rechtzeitig deren Sicherung oder Versetzung zu veranlassen.
Bei der Durchführung von Flurbereinigungsverfahren hat das Forstamt bei Einleitung des Verfahrens beim Amt für Agrarordnung den Antrag zu stellen, die Grenzen der staatlichen Forstbetriebe durch Grenzsteine zu vermarken. Für die Beschaffung des Materials ist das Forstamt zuständig.
4. In Nummer 4.2 werden die Worte „das Forsteinrichtungsamt“ durch die Worte „die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung“ und die Worte „Amt für Flurbereinigung und Siedlung“ durch die Worte „Amt für Agrarordnung“ ersetzt.
5. In Nummer 4.3 Abs. 3 sind die Worte „des Forsteinrichtungsamtes“ durch die Worte „der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung“ zu ersetzen.

– MBl. NW. 1975 S. 1399.

8300

Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Zeitpunkt der Anwendung des § 8 DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG bei Minderung oder Entziehung des Berufsschadens- und Schadensausgleichs wegen Vollendung des 65. Lebensjahres

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 15. 7. 1975 – II B 2 – 4201.5 – (17/75)

Unter Hinweis auf die neuen Verwaltungsvorschriften zum Bundesversorgungsgesetz, nach denen das Erreichen eines bestimmten Lebensalters für den Anspruch auf Leistungen bedeutsam ist (VV zu § 31, Nr. 8 zu § 33b, Nr. 2 zu § 34, Nr. 5 zu § 41, Nr. 1 zu § 45 und Nr. 2 zu § 50 BVG), hat der

Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu der Frage, von welchem Monat an die Kürzung des Vergleichseinkommens nach § 8 DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG zu einer Minderung oder Entziehung des Berufsschadensausgleichs führt, wie folgt Stellung genommen:

„Die genannten Verwaltungsvorschriften legen die jeweils einschlägige Regelung des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 60 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 BVG dahin aus, daß unabhängig vom Fristbeginn nach § 187 Abs. 2 BGB eine Leistungserhöhung stets vom Geburtsmonat an zu steht (z. B. VV zu § 31 BVG) und eine Leistungsminderung nicht bereits vom Geburtsmonat, sondern erst vom Folgemonat an wirksam wird (z. B. VV Nr. 8 zu § 33b BVG). Damit ist bewußt in Kauf genommen worden, daß das Ergebnis in dem Grenzfall der Geburt am Ersten eines Monats zum Teil anders ausfallen kann als bei Berücksichtigung der bürgerlich-rechtlichen Fristvorschrift.“

Es bestehen keine Bedenken, die mit den geänderten Verwaltungsvorschriften getroffene Auslegung des Bundesversorgungsgesetzes auch in Bezug auf § 8 DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG anzuwenden. Der auf die Zugrundelegung eines gekürzten Vergleichseinkommens zu beziehende Satzteil „der auf den Monat folgt“ bewirkt keine Verschiebung des Zeitpunktes der Leistungsminderung. Dieser Satzteil korrespondiert lediglich mit § 60 Abs. 4 Satz 1 BVG, wonach die Leistungsminderung „mit Ablauf des Monats eintritt“ (also vom Folgemonat an wirksam wird), „in dem Voraussetzungen weggefallen sind.“

Ich bitte, im Sinne der Ausführungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zu verfahren.

– MBl. NW. 1975 S. 1399.

8300

Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Einkommensermittlung bei Änderung von Altenteilerverträgen zugunsten des Altenteilers anlässlich der Einführung der Krankenversicherung der Landwirte

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 18. 7. 1975 – II B 2 – 4202.1 (18/75)

Zu der Frage der Einkommensermittlung bei Änderung von Altenteilerverträgen zugunsten des Altenteilers anlässlich der Einführung der Krankenversicherung der Landwirte nehme ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

Altenteiler, die eine Rente nach dem Gesetz über die Altershilfe für Landwirte (GAL) erhalten, haben keine Beiträge zur Krankenversicherung nach dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte zu entrichten. Ältere vertragliche Regelungen über die Altenteilsleistungen enthalten häufig noch die Verpflichtung zugunsten des Altenteilers, auch Beiträge für eine Krankenversicherung zu erbringen oder aber eine angemessene Krankenbehandlung auf andere Weise sicherzustellen. Versorgungsrechtlich ist bedeutsam, ob der Altenteiler, dessen Einkünfte bei der Feststellung der vom Einkommen beeinflußten Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz zu berücksichtigen sind, auf Grund des Wegfalls der genannten Verpflichtung eine Erhöhung der zur Besteitung des Lebensunterhalts bestimmten anderen Leistungen (z. B. Naturalien) verwirklichen kann (§ 1 Abs. 2 DVO zu § 33 BVG).

Diese Frage läßt sich nicht allgemein beantworten; entscheidend kommt es auf die Auslegung des einzelnen Vertrages an (§§ 157 und 242 BGB). Bei Hofübergabeverträgen nach § 17 HöfeO besteht in der Regel keine Verpflichtung des Übernehmers, einen dem früher gezahlten Krankenversicherungsbeitrag oder den Aufwendungen für Krankheitsfälle entsprechenden Geldbetrag oder Ersatzleistungen zu erbringen. Deshalb habe ich keine Bedenken, bei Altenteilsleistungen auf Grund der genannten Vertragsart auf eine weitergehende Prüfung zu verzichten.

Bei Altenteilsleistungen, die dem Versorgungsberechtigten jedoch auf Grund eines Kauf-, Pacht- oder Nießbrauchvertrages zustehen, ist nach Lage des Einzelfalles in Anwendung der entsprechenden bürgerlich-rechtlichen Vorschriften zu prüfen, ob der Versorgungsberechtigte einen höher zu bewertenden Anspruch verwirklichen kann.

– MBl. NW. 1975 S. 1399.

8300

Bundesversorgungsgesetz (BVG)**Entrichtung von Beiträgen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen nach § 22 BVG**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 18. 7. 1975 – II B 2 – 4133 (1975)

Nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8a Buchstabe b RVO (§ 2 Abs. 1 Nr. 10a Buchstabe b AVG, § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b RKG) werden diejenigen Personen in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, denen ein Träger der Kriegsopferversorgung während einer medizinischen Maßnahme einen Kalendermonat Übergangsgeld gezahlt hat. Als medizinische Maßnahme im Sinne dieser Vorschriften sind die Maßnahmen der Heil- und Krankenbehandlung nach § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 BVG sowie Badekuren nach § 11 Abs. 2 BVG anzusehen. Die Versicherung beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den ersten (vollen) Kalendermonat der Übergangsgeldzahlung folgt. Der Zeitraum, in dem wegen Lohn- oder Gehaltsfortzahlung kein Übergangsgeld gewährt worden ist, ist dabei nicht mitzurechnen.

Die Versicherungspflicht der vorgenannten Personen tritt nur dann ein, wenn sie Übergangsgeld beziehen, das nach einem Entgelt oder sonstigen Beträgen in Höhe von mindestens einem Achtel der für Monatsbezüge in der gesetzlichen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 1385 Abs. 2 RVO, § 112 Abs. 2 AVG) berechnet ist. Diese Regelung gilt jedoch nicht für Auszubildende und sonstige zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte. Diese Personen werden ohne Rücksicht auf die Höhe des Übergangsgeldes versichert (§ 1227 Abs. 1a Satz 2 RVO, § 2 Abs. 1b Satz 2 AVG, § 29 Abs. 1a Satz 2 RKG).

Personen, die zuletzt in der Rentenversicherung der Arbeiter oder nach dem Handwerkerversicherungsgesetz versichert waren, werden in der Rentenversicherung der Arbeiter versichert. Die anderen Personen sind der Rentenversicherung der Angestellten zuzuordnen, es sei denn, daß die Zuständigkeit der Bundesknappschaft nach § 29 Abs. 1a RKG gegeben ist. Die Beiträge für die nach den obengenannten Vorschriften versicherten Personen sind nach § 1385 Abs. 4 Buchstabe g RVO (§ 112 Abs. 4 Buchstabe h AVG, § 130 Abs. 6 Buchstabe e RKG) von dem Träger der Rehabilitation allein; d. h. ohne Beteiligung des Versorgungsberechtigten, zu tragen. Dementsprechend bestimmt § 22 BVG, daß die Verwaltungsbehörde die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet.

Für die Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge ist nach § 1385 Abs. 3 Buchstabe f Nr. 2 RVO (§ 112 Abs. 3 Buchstabe g Nr. 2 AVG, § 130 Abs. 5 Buchstabe c Nr. 2 RKG) von dem Bruttoarbeitsentgelt oder den Beträgen auszugehen, welche der Berechnung des Übergangsgeldes zugrunde liegen. Eine Kürzung des Übergangsgeldes durch Anrechnung von Arbeitsentgelt aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ist dabei zu berücksichtigen.

Für den Einzug der Rentenversicherungsbeiträge sind die allgemeinen Vorschriften entsprechend anzuwenden. Die Beiträge werden demnach von den Krankenkassen (Einzugsstellen) eingezogen (§ 1399 Abs. 1 RVO, § 121 Abs. 1 AVG). Zuständige Einzugsstelle ist die nach § 18c Abs. 2 BVG für die Gewährung von Heil- oder Krankenbehandlung zuständige Krankenkasse.

Bei der Feststellung der Versicherungspflicht und der Entrichtung der Beiträge bitte ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt zu verfahren:

Die für die Zahlung des Übergangsgeldes zuständige Krankenkasse errechnet nach Eintritt der Versicherungspflicht den Beitrag und übersendet dem Versorgungsaamt eine spezifizierte Beitragsrechnung. Dabei werden mit der ersten Beitragsrechnung folgende Angaben übermittelt:

1. Personalien des Berechtigten,
2. Geschäftszeichen des Versorgungsaamtes,
3. Art und Beginn der medizinischen Rehabilitationsmaßnahme,
4. Hinweis auf die vorläufige Anmeldung des Ersatzanspruchs nach § 21 BVG unter Angabe des Datums der Anmeldung,
5. Zeitraum der Lohnfortzahlung,
6. Beginn der Übergangsgeldzahlung,

7. Beginn der Beitragspflicht,

8. Höhe des Regellohnes ohne Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenzen,
9. Anpassung des Übergangsgeldes.

Auf diese Angaben kann bei Folgerechnungen, sofern keine Änderungen eingetreten sind, Bezug genommen werden.

Das Versorgungsaamt prüft anhand der von den Krankenkassen übersandten und der ihm sonst vorliegenden Unterlagen das Vorliegen der Versicherungspflicht und die Höhe des Beitrages. Ergeben sich keine Einwendungen, so teilt es dies der Krankenkasse mit und überweist den Beitrag bis zu dem von der Krankenkasse (Einzugsstelle) bestimmten Zahltag. In diesem Falle sind die Versicherungspflicht und die Höhe des Beitrages anlässlich der späteren Prüfung der Kostennachweise unter Heranziehung der dann zur Verfügung stehenden Unterlagen abschließend zu prüfen. Ergibt sich dabei, daß der Beitrag zu Unrecht entrichtet worden ist, so ist dieser nach § 1424 Abs. 1 RVO in Verbindung mit § 1401 Abs. 6 RVO zurückzufordern.

Ergeben sich bei der Prüfung der von der Krankenkasse übersandten und der dem Versorgungsaamt sonst vorliegenden Unterlagen Zweifel an dem Vorliegen einer Versicherungspflicht oder an der Höhe des von der Krankenkasse errechneten Beitrages, so entscheidet das Versorgungsaamt erst nach Beziehung der erforderlichen weiteren Unterlagen.

Die Krankenkasse, die den Berechtigten in das Mitgliederverzeichnis eingetragen und die Rentenversicherungsbeiträge berechnet hat, stellt nach Abschluß des Übergangsgeldbezuges eine Versicherungskarte (Abmeldung) nach § 4 DEVO und ggf. eine Jahresmeldung nach § 5 DEVO aus und über sendet sie der Datenstelle der Rentenversicherung; der Berechtigte erhält eine Durchschrift der Meldung.

– MBl. NW. 1975 S. 1400.

II.**Ministerpräsident****Italienisches Generalkonsulat, Köln**

Bek. d. Ministerpräsidenten
v. 23. 7. 1975 – I B 5 – 427 – 7/75

Die Bundesregierung hat dem zum Italienischen Generalkonsul in Köln ernannten Herrn Dr. Carlo Ferrucci am 16. Juli 1975 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Generalkonsuls umfaßt den Regierungsbezirk Köln mit Ausnahme der Stadt Bonn, den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie den Hochsauerlandkreis (ohne das Gebiet des früheren Kreises Arnsberg), den Märkischen Kreis (ohne das Gebiet des früheren Kreises Iserlohn) und die Kreise Olpe und Siegen des Regierungsbezirks Arnsberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dr. Guido Lenzi, am 5. April 1972 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1975 S. 1400.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Marie-Baum-Preis 1975**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 15. 7. 1975 – VI C 1 – 0420.3

Die Deutsche Zentrale für Volksgesundheitspflege e.V. vergibt jährlich an Studenten der Fachhochschulen für Sozialwesen für die drei besten Arbeiten aus dem sozialmedizinischen Bereich von Sozialarbeit und Sozialpädagogik einen Gesamtpreis von 2000 DM.

Ziel auch der 10. Ausschreibung ist es, im Interesse der Volksgesundheitspflege den sozialmedizinischen Bereich innerhalb der Fachrichtungen Sozialarbeit und Sozialpädagogik zu fördern und Impulse für eine intensive Auseinandersetzung mit Themen aus den Arbeitsfeldern der Sozialmedizin, der Sozialprävention und Rehabilitation zu setzen.

Ausschreibungsunterlagen können bei der Deutschen Zentrale für Volksgesundheitspflege e.V., 6 Frankfurt/M. 1, Feuerbachstr. 14, angefordert werden. Einsendungen sind bis zum 1. Oktober 1975 (Poststempel) an diese Adresse zu richten.

– MBl. NW. 1975 S. 1400.

T.

Landeswahlleiter**Bundestagswahl 1972****Vernichtung von Wahlunterlagen**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 22. 7. 1975 –
I B 1/20 – 15.75.10

Gemäß § 89 Abs. 2 der Bundeswahlordnung in der Fassung der Bek. vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 239), geändert durch Verordnung vom 28. Juli 1972 (BGBl. I S. 1353), können folgende Wahlunterlagen der Bundestagswahl am 19. November 1972 im Lande Nordrhein-Westfalen vernichtet werden:

die verspätet eingegangenen Wahlscheinanträge
 (§ 24 Abs. 5 BWO),
 die gültigen Stimmzettel und die Wahlscheine
 (§§ 70, 72 BWO) sowie
 die verspätet eingegangenen Wahlbriefe
 (§ 71 Abs. 5 BWO).

– MBl. NW. 1975 S. 1401.

Finanzamt Neuss:

Regierungsrätin z. A. Dr. E. Schulz-Zabel
 zur Regierungsrätin

Finanzamt Siegburg:

Regierungsrat H. Prühs
 zum Oberregierungsrat

Finanzamt Siegen:

Regierungsrat z. A. W. Rosenthal
 zum Regierungsrat

Landesfinanzschule NW Nordkirchen:

Regierungsräte
 Dr. R. Hackenbroch
 W. Kahler
 K. Pertermann
 zu Oberregierungsräten

Staatshochbauamt Bielefeld:

Oberregierungsbaurat M. Lenger
 zum Regierungsbaurat

Staatshochbauamt für die Universität Bonn:

Regierungsbaurat z. A. Dr. B.-O. Kobbe
 zum Regierungsbaurat

Es sind versetzt worden:

Oberfinanzdirektion Köln:
 Regierungsrat D. Schlösser
 zum Finanzamt Köln-Nord

Finanzamt Jülich:

Oberregierungsrat R. Gerber
 zum Finanzamt Aachen-Stadt

Finanzamt Köln-Mitte:

Oberregierungsrat H.-J. Adam
 an die Oberfinanzdirektion Köln
 Oberregierungsrat H. Oelze
 zum Finanzamt Geilenkirchen

Finanzamt Köln-Nord:

Oberregierungsrat Dr. H. Eutebach
 zum Finanzamt Köln-Mitte

Finanzamt Köln-Süd:

Oberregierungsrat K. Tomahogh
 zum Finanzamt Bergheim

Finanzamt Sankt Augustin:

Regierungsdirektor K. Klein
 zum Finanzamt Schleiden

Es sind in den Ruhestand getreten:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf:
 Oberregierungsrat F. Korthauer
 Regierungsrat G. Steigenberger

Oberfinanzdirektion Münster:

Landforstmeister G. Zeidler

Finanzamt Recklinghausen:

Regierungsrat P. Becker

Es ist ausgeschieden:

Finanzamt Wuppertal-Elberfeld:
 Regierungsrat H.-P. Fuchs

– MBl. NW. 1975 S. 1401.

Personalveränderungen**Finanzminister****Ministerium****Es sind ernannt worden:**

Regierungsdirektor H. Wickern
 zum Ministerialrat

Oberregierungsrat B. Kiesow
 zum Regierungsdirektor

Es ist in den Ruhestand getreten:

Ministerialrat M. Schulz

Oberregierungsrat J. Weber

Nachgeordnete Stellen**Es sind ernannt worden:****Oberfinanzdirektion Köln:**

Oberregierungsrat D. Münker
 zum Regierungsdirektor

Regierungsrat H. Richter
 zum Oberregierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Köln:

Regierungsrat D. Zebandt
 zum Oberregierungsrat

Oberfinanzdirektion Münster:

Regierungsrat T. Dumbruch
 zum Oberregierungsrat

Finanzamt Düsseldorf-Mitte:

Regierungsrat H. J. von Richter
 zum Oberregierungsrat

Regierungsrat z. A. S. Graf von Carmer
 zum Regierungsrat

Finanzamt Düsseldorf-Nord:

Regierungsrat J. Hübbers
 zum Oberregierungsrat

Finanzamt Kempen:

Regierungsrat z. A. H.-G. Fischer
 zum Regierungsrat

Innenminister

Landtagswahl 1975
Erstattung der Wahlkosten

RdErl. d. Innenministers v. 5. 8. 1975 –
I B 1/20 – 11. 75. 24

I. Allgemeines

Auf Grund des § 40 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1974 (GV. NW. S. 660/SGV. NW. 1110) werden den Gemeinden die Wahlkosten nach folgenden Sätzen erstattet:

Gemeindegruppe	Gemeindegröße nach Wahlberechtigten	Betrag je Wahlberechtigten je Pf
I	bis 25 000	73
II	über 25 000 bis 100 000	78
III	über 100 000	86

Der Berechnung der Erstattungsbeträge liegen die Zahlen der Spalte A der Anl. 24 der Landeswahlordnung zugrunde. Die Erstattungsbeträge werden den kreisfreien Städten unmittelbar, den kreisangehörigen Gemeinden über den Oberkreisdirektor überwiesen.

II. Kosten der Kreiswahlleiter

Die Kosten der Kreiswahlleiter werden von den Verwaltungsbezirken getragen, in denen sie entstanden sind, also von den Verwaltungsbezirken des Wahlkreises.

Bei der Erstattung an die Gemeinden ist hiernach im einzelnen wie folgt zu verfahren:

1. In den Wahlkreisen, die einen Kreis oder nur Teile eines Kreises umfassen, werden die Kosten des Kreiswahlleiters von der dem Oberkreisdirektor zur Erstattung an die Gemeinden überwiesenen Summe abgezogen. Der verbleibende Betrag ist unter Aufrechterhaltung der gemäß § 40 LWahlG festgesetzten Staffelung nach Gemeindegrößen auf die Gemeinden des Kreises aufzuteilen.
2. In Wahlkreisen, die mehrere Kreise oder kreisfreie Städte oder Teile von solchen umfassen, ermittelt der Kreiswahlleiter unter Zugrundelegung der Zahlen der

Wahlberechtigten in den einzelnen Verwaltungsbezirken (Spalte A der Anl. 24 LWahlO) die auf die einzelnen Kreise oder kreisfreien Städte entfallenden Anteile der Kosten des Kreiswahlleiters und fordert die Erstattung dieser Beträge bei den Oberkreisdirektoren oder Oberstadtdirektoren seines Wahlkreises an.

In den Kreisen sind die nach Abzug des Anteils der Kosten des Kreiswahlleiters verbleibenden Erstattungsbeträge durch die Oberkreisdirektoren nach den vorstehend zu Nr. 1 niedergelegten Grundsätzen, also unter Berücksichtigung der Staffelung nach Gemeindegrößen, zu verteilen.

2. In Wahlkreisen, die nur den Bezirk einer kreisfreien Stadt (ganz oder teilweise) umfassen, entfällt eine gesonderte Berechnung der Kosten des Kreiswahlleiters.

– MBl. NW. 1975 S. 1402.

Justizminister

**Stellenausschreibung
für das Oberverwaltungsgericht Münster
und die Verwaltungsgerichte Düsseldorf,
Gelsenkirchen und Köln**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
1 Stelle eines Richters am Oberverwaltungsgericht
bei dem Oberverwaltungsgericht Münster,
je 1 Stelle eines Richters am Verwaltungsgericht
bei den Verwaltungsgerichten Düsseldorf,
Gelsenkirchen und Köln.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf
dem Dienstweg einzureichen. Bewerber, die nicht bei den
Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des
Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des
Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem
Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land
Nordrhein-Westfalen in Münster ein.

– MBl. NW. 1975 S. 1402.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.